



„Bestellung“ von verantwortlichen Aufsichtspersonen durch den Verein nach § 10 Abs. 3 AWaffV

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber (Schießstättenbetreiber oder Verein) hat unter Berücksichtigung des Erfordernisses **eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

Regelung: Ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes kann seit dem 01.12.2003 Aufsichtspersonen registrieren und **selbst beauftragen** (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWaffV).

In diesem Fall **entfällt** die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Der schießsportliche Verein hat bei seiner Registrierung,

- das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde,
- gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit **zu überprüfen und zu vermerken.**

Der (volljährigen) Aufsichtsperson ist **durch den Verein** hierüber ein **Bestellungsdokument** (siehe Vorlage) auszustellen.

Hinweis: Die **Aufsichtsperson** hat diesen Nachweis als Lizenzkarte vom Landesverband NSSV nach bestandener Prüfung „**Aufsichten***“ erhalten und während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das gilt auch für die Jugend – Basis – Lizenz.

Eine Kopie der Lizenz-Karten (Vorder- und Rückseite) als Nachweisdokument (Lizenzkartennummer) sollte sich immer bei den **Registrierungsunterlagen des Vereins** (Verzeichnis) befinden, die in der Schießstätte griffbereit aufzubewahren sind.

Kontrolle: Der Verein hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren.

Die **zuständige Behörde** hat bei Aufsichtspersonen, bei denen sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme ergeben, dass diese:

- ✓ die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- ✓ die persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- ✓ die Sachkunde (§ 7 WaffG)
- ✓ oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit **nicht besitzen**,

die Ausübung der Aufsicht zu untersagen.

Der Gesetzgeber gibt den Spitzenverbänden klare Richtlinien vor, die er zu erfüllen hat.

AWaffV (§ 10 Abs. 6)

...

Die **Qualifizierung** zur **Aufsichtsperson** oder zur **Eignung zur Kinder und Jugendarbeit** kann durch die Jagdverbände oder die **anerkannten Schießsportverbände** erfolgen; bei Schiessportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des WaffG.

...

Darum hat der NSSV Ausbildungsrichtlinien erlassen für **alle** SportschützInnen und Sportschützen, die über die **Kreisverbände, die Aufsichten „Druckluftwaffen und Feuerwaffen“** sowie die **Jugend- Basis -Lizenz** ausbilden.

Die **Ausbildungsrichtlinien** gelten für **alle** Sportschützinnen und Sportschützen des NSSV und das sind die:

Großkaliber – Schützen

Kleinkaliber – Schützen

Druckluft / Federdruck / CO² - Schützen

Vorderlader - Schützen, bei denen kommt noch eine Doppelbelastung zu, sie müssen nach dem § 27 SprengG sachkundig sein, dieses gilt auch für „einschüssige“ Vorderlader.

Gekennzeichnet mit * ist „Aufsichten für Feuerwaffen und Druckluftwaffen“

Stand: 01.06.2012

Verein

Bestellung als verantwortliche Aufsicht

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr

geb. am: ,

die gemäß § 27 WaffG i.V.m. § 10, 11 AWaffV erforderliche

- Sachkunde*
 Eignung zur Kinder- u. Jugendarbeit*

Zur Ausübung der Aufsicht beim Schießsport besitzt.

Die o.g. Person ist als **verantwortliche Aufsichtsperson** bestellt und wird für die Waffenarten,

- Feuerwaffen* Druckluftwaffen* eingesetzt.

Die o.g. Person ist im Verzeichnis der verantwortlichen Aufsichtsperson mit den kopierten Zeugnissen registriert.

Diese Bestätigung ist während der Tätigkeit als Aufsichtsperson mitzuführen und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. (*Zutreffendes ankreuzen)

(Stempel des Vereins)

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Datum:

Ein Verstoß dagegen stellt nach § 34 Nr. 6 AWaffV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann: Gültig mit dem Personalausweis.

Verein

Bestellung als verantwortliche Aufsicht

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr

geb. am: ,

die gemäß § 27 WaffG i.V.m. § 10, 11 AWaffV erforderliche

- Sachkunde*
 Eignung zur Kinder- u. Jugendarbeit*

Zur Ausübung der Aufsicht beim Schießsport besitzt.

Die o.g. Person ist als **verantwortliche Aufsichtsperson** bestellt und wird für die Waffenarten,

- Feuerwaffen* Druckluftwaffen* eingesetzt.

Die o.g. Person ist im Verzeichnis der verantwortlichen Aufsichtsperson mit den kopierten Zeugnissen registriert.

Diese Bestätigung ist während der Tätigkeit als Aufsichtsperson mitzuführen und zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. (*Zutreffendes ankreuzen)

(Stempel des Vereins)

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Datum:

Ein Verstoß dagegen stellt nach § 34 Nr. 6 AWaffV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann: Gültig mit dem Personalausweis.